

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 13/2025



Leitlinien zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
der Hochschule Ruhr West
vom 08.09.2025



Mülheim, den 09.09.2025

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) hat die Hochschule Ruhr West die folgenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen:

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. An erster Stelle steht dabei die Ehrlichkeit der Wissenschaftler:innen gegenüber sich selbst und anderen. Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität und der wissenschaftlichen Integrität. Sie sichern den respektvollen Umgang miteinander und stärken das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft.

Die vorliegenden Leitlinien wurden unter Berücksichtigung des Kodex: „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft stellvertretend für sämtliche in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West erarbeitet. An der Erarbeitung waren Vertreter:innen aller betroffenen Interessensgruppen der Hochschule Ruhr West beteiligt. Die Leitlinien definieren die Grundsätze der Hochschule Ruhr West zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Der Hochschule als Stelle der Wahrnehmung von Forschung und Lehre kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die Hochschule Ruhr West ist sich ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Dem wissenschaftlichen Personal werden diese Leitlinien bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt. Bestandspersonal wird über übliche Kanäle der internen Kommunikation informiert. Um sicherzustellen, dass diese Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die Ombudspersonen und das Verfahren bei einem Verdacht auf Fehlverhalten allen Hochschulangehörigen bekannt ist, wird eine Intranetseite eingerichtet und die Ombudspersonen stellen sich in regelmäßigen Abständen über geeignete interne Kommunikationskanäle vor.

I. Allgemeine Leitlinien

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos

- (1) Jede:r Wissenschaftler:in als Mitglied oder Angehörige:r der Hochschule Ruhr West ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu beachten. Die Wissenschaftler:innen sind zur Einhaltung folgender Grundprinzipien verpflichtet, dabei insbesondere:
- lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Betreuten (z.B. Studierenden, Doktorand:innen und Postdoktorand:innen), Betreuer:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zu wahren,
 - die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten,

- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten und zu kennzeichnen,
 - ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten wie in § 13 beschrieben zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 - die nachfolgend in dieser Richtlinie beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Die Hochschule Ruhr West erwartet von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftler:innen mit der im Grundgesetz verankerten Freiheit von Forschung und Lehre verantwortungsvoll umzugehen und sich ihrer Vorbildrolle, die sie als Lehrende und Wissenschaftler:innen einnehmen, stets bewusst zu sein. Wichtiger Bestandteil dabei ist auch, die Methoden und Grundlagen Guter Wissenschaftlicher Praxis von Beginn an in allen Studiengängen und Fächern wiederholt zu vermitteln, so dass der wissenschaftliche Nachwuchs auf allen Entwicklungsstufen die unter §1 Absatz 1 genannten Grundprinzipien beachtet. Es wird zudem angestrebt, die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Learning Outcome im Rahmen von (Re-)Akkreditierungen in die Curricula der Studiengänge sowie in die vielfältigen Module bestmöglich aufzunehmen. Alle an der Hochschule Ruhr West tätigen Wissenschaftler:innen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren und auch in der Lehre stets mit gutem Beispiel voran zu gehen, die Inhalte zu diskutieren und die Anwendung explizit einzufordern.

§ 2 Verantwortung der Leitung, der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Das Präsidium und die Fachbereiche der Hochschule Ruhr West schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten in den Arbeitseinheiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Unterstützung der Karriere aller Wissenschaftler:innen. Die Leitungen der Hochschule Ruhr West, der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:
- Standardisierte Verfahren und Grundsätze für die Auswahl von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal.
 - Klares Rahmenkonzept für die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit (Qualifizierungspfade).
 - Vorhandene Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - Angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal.
- (2) Die Leitung eines Fachbereichs bzw. einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule Ruhr West trägt die Verantwortung für den gesamten Bereich. Durch eine geeignete Organisation des Bereichs muss sie sicherstellen, dass die Aufgaben der Leitung,

Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgt dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Darüber hinaus hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen individuell betreut wird und das wissenschaftliche wie auch das wissenschaftsaccessorische Personal angemessene Karriereförderung erhält. Dabei ist zu beachten, dass ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt wird und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.

- (3) Sowohl für die Hochschule Ruhr West als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Vorkehrungen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Betreuung, Förderung sowie Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorand:innen, Postdoktorand:innen und Neuberufene). Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sowie die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien werden dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule Ruhr West bereits zu Beginn des Studiums sowie im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht. Die Verantwortung dafür liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuer:innen und Professor:innen. Sie machen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit erfahrbar und fordern diese, auch im Lehrbetrieb, ein.
- (2) Die Bekanntmachung der vorliegenden Richtlinie und des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ werden den Doktorand:innen ausgehändigt und deren Inhalte von den Betreuer:innen nahegebracht. Professor:innen, die Doktorand:innen betreuen, verpflichten sich, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Dienstaufgaben umfassend zu gewährleisten. Dieses umfasst mindestens die Unterstützung bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten. Der:die Betreuer:in stellt einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten des:der Doktorand:in sicher und überwacht die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit. Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie der:die Verfasser:in einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit. Aber auch der:die Betreuer:in ist verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze. Das Bekenntnis beiderseitiger Verantwortung soll durch beide Seiten in geeigneter Weise dokumentiert werden, namentlich in einer Betreuungsvereinbarung, die zu Beginn eines Promotionsvorhabens geschlossen wird, in Form eines Exposé oder in einer anderen geeigneten Form.
- (3) Der Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler:innen soll innerhalb eines

disziplinspezifisch angemessenen Zeitrahmens erfolgen; dies umfasst jedwede Art einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit.

- (4) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und unterstützen sich gegenseitig über alle Karrierestufen hinweg in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess. Die Hochschule Ruhr West schafft die Rahmenbedingungen für einen kontinuierlichen Diskurs.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen z.B. im Rahmen von Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen können sowohl wissenschaftliche Leistungen als auch andere Aspekte Berücksichtigung finden.
- (2) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sollen stets Qualität und Originalität Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (3) Andere Aspekte, die bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen eine Rolle spielen können, sind beispielsweise Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der:des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit, Selbstreflexion und Risikobereitschaft in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, das akademische Alter oder alternative Karrierewege.
- (4) Bei Studierenden der HRW obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten worden sind, den jeweiligen Prüfer:innen und dem Prüfungsausschuss. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Werden eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen begutachtet und beurteilt oder sind Wissenschaftler:innen in Beratungs- und Entscheidungsgremien tätig, sind sie zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit

oder einen Interessenskonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle (z.B. Präsident:in, Dekan:in, Vorsitzende:r oder Anfragende:r von Verfahren) an.

II. Gute wissenschaftliche Praxis entlang des Forschungsprozesses

§ 6 Qualitätssicherung im gesamten Forschungsprozess

- (1) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West verpflichten sich, in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses kontinuierlich Qualitätssicherung zu betreiben. Unter Berücksichtigung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden führen sie Forschungsprojekte durch und legen diese im Rahmen von Veröffentlichungen dar. Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West geben die jeweiligen fachspezifischen Standards, die zur Qualitätssicherung beitragen, in ihrer Lehre an den wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.
- (2) Ein qualitativ hochwertiger Forschungsprozess beginnt bei der Planung des Forschungsdesigns. Nach Sichtung des öffentlich zugänglich gemachten, aktuellen Forschungsstandes identifizieren die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West relevante Forschungsfragen. Bei der Planung des Forschungsdesigns sowie während des gesamten Forschungsprojektes prüfen die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West die mögliche Bedeutung von Geschlecht und Vielfaltigkeit fortwährend.
- (3) Zur Beantwortung der identifizierten Forschungsfrage(n) wenden die Wissenschaftler:innen fundierte Methoden nachvollziehbar an. Bei der Interpretation von Forschungsergebnissen müssen die anzutreffenden Rahmenbedingungen berücksichtigt sowie Methoden zur Vermeidung von ggf. unbewussten Verzerrungen angewendet werden.
- (4) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West dokumentieren alle Informationen, die für das Erlangen der Forschungsergebnisse relevant sind, so detailliert und nachvollziehbar, dass die Erkenntnisse überprüfbar, bewertbar und replizierbar sind. Sie selektieren nicht unbegründet und undokumentiert Ergebnisse, um Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, auszuschließen. Sofern die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht wird, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden.
- (5) Forschungsergebnisse dürfen in keiner Weise manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Bei der Entwicklung und Etablierung von Standards für neue Methoden der Datenerhebung, -auswertung, -interpretation und Beschreibung der Forschungsergebnisse achten die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West besonders auf detaillierte Vorgehensbeschreibungen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Forschungserkenntnisse zu ermöglichen. Ist eine Replikation nicht möglich, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Entlang des gesamten Forschungsprozesses werden bereits öffentlich gemachte vorangegangene Forschungsleistungen kenntlich gemacht, in den Kontext der eigenen Forschungsarbeit eingeordnet und anerkannt.

- (6) Bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die oben beschriebenen angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Darüber hinaus muss die Herkunft und der Beleg der Nachnutzung für im Forschungsprozess verwendete Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich gemacht werden. Wird im Forschungsprozess Quellcode von Software öffentlich zugänglich gemacht, muss dieser (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Bei Quellenangaben sind Originalquellen zu zitieren.
- (7) Auch nach der Veröffentlichung von Forschungserkenntnissen berichtigen die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler, welche am Forschungsprojekt Beteiligten oder Dritten auffallen. Sie wirken darauf hin, dass schnellstmöglich eine Korrektur oder, falls nötig, eine Zurücknahme der Publikation erfolgt.

§ 7 Verantwortlichkeiten und Rollen

Alle Wissenschaftler:innen sowie Beteiligte des wissenschaftsakkessorischen Personals eines Forschungsvorhabens tauschen sich regelmäßig aus und legen ihre Aufgaben und Rollen fest. Wenn sich Arbeitsschwerpunkte verschieben, werden diese kommuniziert und es erfolgt ggf. eine Anpassung der Verantwortlichkeiten und / oder Rollen.

§ 8 Autor:innenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Alle Autor:innen tragen die gemeinsame Verantwortung für eine Publikation, sofern dies nicht explizit anders festgelegt wird. Sie verständigen sich rechtzeitig darüber, wer Autor:in sein soll und über die Reihenfolge der beteiligten Autor:innen. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung der Veröffentlichung zu. Eine Verweigerung der Zustimmung kann nur durch eine nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen erfolgen. Die Autor:innen achten darauf, dass ihre Publikation öffentlich so gekennzeichnet wird, dass sie von den Nutzer:innen korrekt zitiert werden kann.
- (3) Die Würdigung der Unterstützung von Beteiligten am Forschungsvorhaben, deren Beitrag nicht für eine Autor:innenschaft reicht, ist als Selbstverständlichkeit anzusehen. Je nach Publikation ist z.B. eine Würdigung in Form einer Danksagung in den Fußnoten, im Vorwort oder in den Acknowledgements zu erwägen. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist unzulässig. Eine Mitautor:innenschaft begründet sich z.B. nicht durch:
 - die Einwerbung von Fördermitteln
 - die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
 - die Unterweisung von Mitarbeiter:innen in Standard-Methoden
 - die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
 - die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenauswertung
 - die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
 - die bloße Überlassung von Daten

- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

§ 9 Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen

- (1) Grundsätzlich sollen alle Ergebnisse von Forschungsvorhaben in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht und somit in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden, sofern diesem Regelfall der Veröffentlichung keine wichtigen Gründe (z.B. bei Patentanmeldungen) entgegenstehen. Die Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen.
- (2) Öffentliche Zugänglichkeit kann über Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Konferenzbeiträgen wie auch über andere mediale Kanäle erreicht werden.
- (3) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West beschreiben die Ergebnisse vollständig. Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West hinterlegen ihre in Forschungsvorhaben erhobenen Daten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“).
- (4) Außerdem sollte angestrebt werden, dass die zugehörigen Materialien, Informationen, angewendete Methoden, die eingesetzte Software (bei selbst programmierter Software inkl. Quellcodes) und die Arbeitsabläufe dokumentiert und zur Verfügung gestellt werden. Sofern selbst entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt wird, erfolgt dies im Rahmen von Lizenzen, die in der Regel entgeltpflichtig sind.
- (5) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West verzichten auf unangemessen kleinteilige Publikation ihrer Erkenntnisse und zitieren eigene bereits öffentlich zugänglich gemachte Erkenntnisse in angemessenem, fachüblichem Rahmen. Über eigene und fremde Vorarbeiten muss stets ein vollständiger und korrekter Nachweis erfolgen, es sei denn es kann bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen disziplinspezifisch darauf verzichtet werden.
- (6) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West entscheiden in eigener Verantwortung welchen Veröffentlichungsweg sie wählen. Sie wählen das passende Publikationsorgan unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages spiegelt sich jedoch nicht in dem Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber:in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan diese Aufgabe übernommen wird.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler:innen der Hochschule Ruhr West berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit stets die Rechte und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten ergeben. Sie gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich zugesicherten Forschungsfreiheit um und holen, wo erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein. Bei der Planung von Forschungsvorhaben müssen stets die Folgen der Forschung sowie die Beurteilung der ethischen Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) Die Nutzung der erhobenen Forschungsdaten und gewonnenen Forschungserkenntnisse stehen grundsätzlich derjenigen Person zu, die die Daten erhoben hat. Darüber hinaus werden frühzeitig diskriminierungsfreie Vereinbarungen über Nutzungsrechte getroffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Dritte an den Forschungsvorhaben beteiligt sind oder klar ist, dass Beteiligte die Hochschule Ruhr West verlassen werden.
- (3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler:innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei bewusst, dass die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen besteht, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung.
- (4) Die Hochschule Ruhr West entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 11 Speicherung und Aufbewahrung der Primärdaten für zehn Jahre / Archivierung

Forschungsdaten (Primärdaten, Forschungsergebnisse, zentrale Materialien) sowie ggf. eingesetzte Forschungssoftware sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in adäquater Weise in der Institution, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien, in der Regel für zehn Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zugangs aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder weniger als zehn Jahre aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies begründet gegenüber der Hochschulleitung dar. Die Dauer der Aufbewahrung kann fachgebietsabhängig sein. Ein Forschungsdatenmanagement wird eingeführt, um die benötigten Rahmenbedingungen zu schaffen.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West, die an einem Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligt sind, setzen sich zu jeder Zeit für den vertraulichen Schutz der Hinweisgebenden und der:des von Vorwürfen Betroffenen ein. Diesem dürfen keine beruflichen oder sonstigen Nachteile durch das

Verfahren entstehen. Die Namen der Beteiligten werden vertraulich behandelt und nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergegeben. Eine Offenlegung der Identität ist nur möglich, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Information besteht oder der:die von Vorwürfen Betroffene sich ohne Kenntnis der Identität der:des Hinweisgebenden nicht angemessen verteidigen kann.

- (2) Hinweisgebende sind verpflichtet in gutem Glauben zu handeln und Vorwürfe nur bei objektiv vorliegenden Anhaltspunkten zu äußern. Werden Vorwürfe bewusst unrichtig oder mutwillig geäußert, kann dies ebenfalls in ein Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens münden. Die Strafvorschriften der §§ 186 und 187 StGB (Üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt. Die hinweisgebende Person ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (3) Für von Vorwürfen Betroffene gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung während des gesamten Verfahrens bis wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen keine beruflichen oder sonstigen Nachteile durch das Verfahren entstehen. Dies gilt auch für Nachwuchswissenschaftler:innen und Studierende bei der Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen sowie für Situationen, in denen Vertragsverlängerungen anstehen.

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben:

- das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - bewusst unrichtig (üble Nachrede) oder mutwillig erhobene (Verleumdung) Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis.
- Nicht sachgemäße Sicherung, Beseitigung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
 - Vertrauensbruch als Gutachter:in oder Vorgesetzte:r
 - Willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachter:innentätigkeiten.

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem oder einer anderen

geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
 - Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen oder Erkenntnissen anderer,
 - Ausschließen berechtigter Autor:innenschaften,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autor:innenschaft
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autor:innenschaft eines oder einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Daten, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein oder eine andere:r zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitautor:innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten,
 - fehlender Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis,
 - anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorand:innen sowie Postdoktorand:innen.
 - fehlender oder unzureichender wissenschaftlicher Diskussion in einer Arbeitsgruppe.

§ 14 Ombudsperson

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums wählt der Senat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren eine Ombudsperson für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sind jedoch maximal zwei Amtszeiten möglich. Die Ombudsperson wird im Fall von Befangenheit oder Verhinderung durch eine weitere Person vertreten, die ebenfalls nach obiger Maßgabe vorgeschlagen und gewählt wird. Bei dem Vorschlag und der Wahl soll auf geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden. Die Ombudsperson darf kein Mitglied eines zentralen Organs der Hochschule sein. Die Ombudsperson ist ein:e integere:r Wissenschaftler:in mit Leitungserfahrung und verfügt über langjährige Forschungs- sowie Hochschulerfahrung. Die Ombudsperson verpflichtet

sich vertraulich und fair zu arbeiten. Sie ist weisungsunabhängig und hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände aller Parteien zu berücksichtigen.

- (2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.
- (3) Die Ombudsperson ist verpflichtet alle Vorgänge auf Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betreffend zu dokumentieren und an ihre:n Amtsnachfolger:in weiterzugeben. Sie berichtet der:dem Präsident:in einmal jährlich über ihre Arbeit. Sofern Verdachtsfälle widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich an die Ombudsperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden. Diese berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson und trägt - soweit möglich - dazu bei, lösungsorientiert Konflikte zu vermeiden. Sie unterstützt Hinweisgebende, wenn die:der Hinweisgebende Fakten nicht überprüfen sowie nicht hinreichend würdigen kann oder wenn Unsicherheiten bei der Interpretation der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestehen. Die Ombudsperson greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhält. Sie berät außerdem Nachwuchswissenschaftler:innen sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden auch dabei, wie diese ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wiederherstellen oder wahren können.
- (5) Alternativ zur Anrufung der Ombudsperson können sich die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Verfahren an der Hochschule Ruhr West ist hiervon unberührt.

§ 15 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Hinweisgebende übermitteln objektive Anhaltspunkte für ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten schriftlich an die Ombudsperson oder teilen diese mündlich mit; über eine mündliche Meldung wird ein schriftlicher Vermerk angefertigt. Dieser erste Hinweis darf in begründeten Ausnahmefällen anonym erfolgen. Anonyme Hinweise können jedoch nur dann zur Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens führen, wenn eindeutig belastbare Hinweise auf Fehlverhalten in Schrift-, Text- oder elektronischer Form vorgelegt werden. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sich an sie gewandt haben und verständigt in Absprache mit der hinweisgebenden Person die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis, welche als Untersuchungskommission fungiert. Die Identität der:des Hinweisgebenden muss spätestens dann gegenüber der Ombudsperson offengelegt werden, wenn das Verfahren von der Ombudsperson an die Kommission übergeben wird.
- (2) Wird ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine Vertrauensperson innerhalb der Hochschule gerichtet, die nicht die Ombudsperson ist (z.B. Studiengangsleiter:innen,

Dekan:innen, Präsidiumsmitglieder), übergibt diese das Verfahren mit Zustimmung des Hinweisgebenden an die Ombudsperson.

- (3) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis setzt sich geschlechtergerecht zusammen aus zwei Professor:innen und einem:einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter:in. Jedes Mitglied hat eine:n Stellvertreter:in. Die Mitglieder und Stellvertreter:innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl der Ombudsperson statt. Die professoralen Mitglieder und deren Stellvertreter:innen sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen. Der:die promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:in und deren Stellvertreter:in müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Die gewählten Personen dürfen nicht Mitglied eines zentralen Organs der Hochschule sein. Sie sind integere Wissenschaftler:innen und verfügen über langjährige Forschungs- sowie Hochschulerfahrung. Sie verpflichten sich vertraulich und fair zu arbeiten. Sie sind weisungsunabhängig und haben nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände aller Parteien zu berücksichtigen. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis tagt nicht öffentlich. Die Kommission ist beratungsfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Voten werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
- (5) Die Kommission bestimmt aus ihren eigenen Reihen eine:n Vorsitzende:n. Ihr:ihm obliegt die Kommunikation mit den Beteiligten. Der Gremienservice unterstützt die:den Vorsitzende:n in angemessener Weise. Dem Gremienservice obliegt unter anderem die Verwaltung laufender und abgeschlossener Verdachtsfälle, so dass Konsistenz unabhängig von gewählten Ämtern besteht.
- (6) Die Kommission für Gute Wissenschaftliche Praxis untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich nach Verständigung durch die Ombudsperson.
- (7) Die Kommission und die Ombudsperson werden durch das Justizariat der Hochschule Ruhr West hinsichtlich der Prozessabläufe des Untersuchungsverfahrens unterstützt. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung einzelner Kommissionsmitglieder werden diese durch ihre Stellvertreter:innen vertreten. Die Ombudsperson sowie ein:e Justitiar:in der Hochschule Ruhr West können an den Sitzungen der Kommission unterstützend teilnehmen. Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (8) Wendet sich die:der Hinweisgebende mit ihrem:seinem Verdacht an die Öffentlichkeit, entscheidet die Kommission wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht.
- (9) Die Vorgehensweise zur Untersuchung der Vorwürfe bestimmen die Mitglieder, im Bedarfsfall mit dem Justizariat, einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen

einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter:innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Der Kommission ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren.

- (10) Der:dem Betroffene:n sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis umgehend nach Eröffnung des Verfahrens durch die Kommission zu geben. Der:die Betroffene erhält Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen.
- (11) Sowohl der:die von Vorwürfen Betroffene als auch der:dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung zu geben.
- (12) Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe zeitnah und umfassend aufzuklären. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (13) Vor Abschluss der Untersuchungen hat die Kommission der:dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Bericht festzuhalten und der:dem Betroffenen mitzuteilen. Bestätigt sich das vermutete Fehlverhalten bzw. konnte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, leitet die Kommission den Untersuchungsbericht über die:den Vorsitzende:n an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Diese:r entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (14) Im Falle eines unbegründeten Verdachts werden die am Verfahren beteiligten Personen über die Einstellung des Verfahrens informiert. Ist eine Person zum dritten Mal von Vorwürfen betroffen, führt die Kommission eine Nachprüfung durch.
- (15) Im Übrigen bleiben dienstrechtliche Belange unberührt.

§ 16 Maßnahmen/Sanktionen

- (1) Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Hochschule Ruhr West unabhängig von der Einleitung weiterer arbeits-, disziplinar- oder strafrechtlicher Schritte folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Ermahnung der:des Betroffenen durch den:die Präsident:in,
 - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
 - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der:die Drittmittelgeber:in informiert.
- (3) Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, werden über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 17 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Ruhr West treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West vom 24.10.2012 (Amtl. Bek. 16/2012) in der Fassung der ersten Änderung vom 13.04.2016 (Amt. Bek. 06/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 03.09.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 08.09.2025

Die Präsidentin

Gez. Prof.in Dr. Susanne Staude